



An jeder Folie, Typ G 15, muß gut lesbar und dauerhaft

der Typ und  
das Prüfzeichen

angebracht sein.  
Diese Kennzeichnung muß an jeder am Fahrzeug verklebten Folie  
vorhanden sein.

Flensburg, den 2. Juli 1991  
Im Auftrag  
Bruder

Beglaubigt:

*Meier* (S. Meier)  
Verwaltungsangestellte

Anlagen:  
Prüfungszeugnis des Staatlichen  
Materialprüfungsamtes Nordrhein  
Westfalen, Dortmund,  
Nr. 41 0052 4 91 vom 10.06.1991



ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom  
28.09.1988 (BGBl I S. 1793) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung  
und Genehmigung der Bauart von Fahrzeugteilen sowie deren Kennzeichnung (FzTV)  
in der Fassung vom 12.08.1998 (BGBl I S. 2142)

Nummer der ABG: D 5121, Nachtrag 02

Gerät: Folie zur Aufbringung auf Scheiben  
von Fahrzeugen

Typ: G15

Inhaber der ABG: CP Films Vertriebs GmbH  
D-33609 Bielefeld

Hersteller: CP Films Inc.  
Martinsville, Virginia/Vereinigte Staaten

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder ge-  
fertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe  
erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Prüfzeichen

~~~~~ D 5121

Dieses von Amts wegen zugewiesene Zeichen ist auf jedem Stück  
der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauer-  
haft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen,  
die zu Verwechslungen mit dem amtlichen Prüfzeichen Anlaß ge-  
ben können, dürfen nicht angebracht werden.



## Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. D 5121

- 2 -

Mit dem bzw. den zugeteilten Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.



## Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. D 5121

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Technischen Anforderungen an Fahrzeugteile bei der Bauartprüfung nach § 22a StVZO" Nr. 29 vom 05.07.1973 unter Berücksichtigung der am 01.09.1988 in Kraft getretenen Fassung aufgeführt sind.

Die Folien, Typ "G 15", in einer Dicke von 0,030 mm  $\pm$  10% dürfen zum nachträglichen Aufbringen auf die Innenseite von Scheiben in Fahrzeugen an Stellen, die für die Durchsicht des Fahrers nicht von Bedeutung sind, feilgeboten werden.

Die Folien bestehen aus einer einlagigen grau/schwarz eingefärbten Polyesterfolie.  
Die Innenseite ist mit PS-Kleber beschichtet.

Die Scheiben dürfen mit der Folie nur bis zur Scheibenhalterung beschichtet werden.

Ein Verklemmen bzw. eine Verbindung der Folie mit der Scheibeneinfassung oder der Gummidichtung ist unzulässig.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich, auf die besonderen Anbaubedingungen sowie darauf hinzuweisen, daß bei Aufbringung der Folien auf Heckscheiben von Kraftfahrzeugen diese mit einem zweiten Außenspiegel ausgerüstet sein müssen.

Die Wirksamkeit der Bauartgenehmigung ist hiervon abhängig.